

Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungszulagen für Hochschulbedienstete

vom 12. April 2011

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit hat am 29. Juli 2011 die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 12. April 2011 aufgrund von § 7 der Bremischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungszulagen für Hochschulbedienstete (BremHLBV) vom 1. Juli 2003 (Brem. GBL. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 Brem. GBL. S. 375, beschlossene Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungszulagen für Hochschulbedienstete in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 3, 4 und 5 BremHLBV sowie die Vergabe von Forschungszulagen nach § 6 BremHLBV an die Bediensteten der Hochschule Bremen erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die nach der Besoldungsordnung W gemäß § 32 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), besoldet werden, sowie für Professorinnen und Professoren, die die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben (§ 2 Absatz 4).

§ 2 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

(1) Berufsleistungsbezüge können gewährt werden, wenn sie gegebenenfalls neben anderen Maßnahmen erforderlich sind, um eine Bewerberin oder einen Bewerber für die Annahme einer Professur an der Hochschule Bremen zu gewinnen.

(2) Bleibeleistungsbezüge können im Rahmen von Bleibevereinbarungen gewährt werden, wenn sie - gegebenenfalls neben anderen Maßnahmen - erforderlich sind, um eine Professorin oder einen Professor zu veranlassen, den Ruf an eine andere Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot abzulehnen. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den anderweitigen Ruf oder ein konkurrierendes Beschäftigungsangebot durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen glaubhaft gemacht hat.

(3) Berufs- und Bleibeleistungsbezüge werden nach Maßgabe von § 3 BremHLBV gewährt. Die Entscheidung über die Gewährung der Berufs- und Bleibeleistungsbezüge trifft die Rektorin oder der Rektor. Die Bestimmung der Höhe der Berufs- und Bleibeleistungsbezüge erfolgt unter Beachtung von § 3 Absatz 1 S. 3 BremHLBV. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die Qualität der Forschungsleistung oder der künstlerischen Leistung, der Drittmittelerfolg, die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben und internationalen Kooperationen, das Engagement in der Aus- und Weiterbildung (Lehre) und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Managementenerfahrungen in Wissenschaft und Wirtschaft sowie besondere Anforderungsprofile zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufs- und Bleibeleistungsbezügen richtet sich nach § 8 Absatz 1 BremHLBV in Verbindung mit § 3 Absatz 6 des Bremischen Besoldungsgesetzes.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn Professorinnen und Professoren auf ihren Antrag nach § 77 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ein Amt der

Besoldungsordnung W übertragen wird und aus diesem Anlass Leistungsbezüge gewährt werden sollen.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Leistungsbezüge gem. § 4 BremHLBV können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung.

(2) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von

- Ergebnissen von Lehrevaluationen (einschließlich studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilung),
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Lehre (Curricula, Studiengänge),
- besonderem Engagement in der Studierendenbetreuung und Organisation der Lehre,
- Innovativer Lehre,
- Auszeichnungen und Preisen für Leistungen in der Lehre,
- Vermittlung von Wissenschaft in der Öffentlichkeit.

Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden, überdurchschnittliche Belastungen durch Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie besondere Betreuungsleistungen (Studienabschlussarbeiten) sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von

- Publikationen und Vortragstätigkeit,
- Preisen und Evaluationen,
- Patenten und Transferleistungen,
- Erfolgen im Drittmittelbereich,
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
- Gutachtertätigkeit und Herausgabe von Zeitschriften.

(4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von

- Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden.

(5) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden

- bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
- bei der Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
- bei der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses,
- durch familienfreundliches Führungsverhalten bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 4 Leistungsstufen / Befristung

(1) Leistungsbezüge gemäß § 3 werden unter Berücksichtigung der in Anlage 1 zu dieser Ordnung definierten Leistungserwartungen in der Regel in fünf Stufen in Höhe der nachfolgend genannten Prozentsätze des Grundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung gewährt:

Stufe 1:	10 %
Stufe 2:	10 %
Stufe 3:	6 %
Stufe 4:	6 %
Stufe 5:	6 %.

Im Regelfall werden besondere Leistungsbezüge der Stufe 1 frühestens drei Jahre nach Dienstantritt an der Hochschule Bremen, besondere Leistungsbezüge der Stufen 2 bis 5 jeweils frühestens vier Jahre nach Erreichen der darunter liegenden Stufe gewährt. Erworbene Ansprüche bleiben unberührt. Im Rahmen von Berufungs- und BleibeLeistungsvereinbarungen können von Satz 2 abweichende Fristen sowie eine Anrechnung von Leistungsstufen vereinbart werden. Die Leistungsbezüge werden zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzugerechnet.

(2) Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufen 1 und 2 setzt voraus, dass die Leistungen in der Lehre gemäß § 3 Absatz 2 sowie die Leistungen in mindestens einem der in § 3 Absatz 3 bis 5 genannten Tätigkeitsfelder der jeweiligen Stufe zuzuordnen sind. Für die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufen 3 bis 5 müssen die Leistungen in mindestens einem Tätigkeitsfeld dieser Stufe entsprechen, die Leistungen in der Lehre gemäß § 3 Absatz 2 müssen dabei mindestens der Stufe 2 entsprechen.

(3) Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen einer neuen Leistungsstufe wird auf vier Jahre befristet. Liegen nach Feststellung in der nächsten Bewertungsrunde die Voraussetzungen für die Gewährung nach Ablauf der Befristung weiter vor, werden die Leistungsbezüge unbefristet gewährt. Unbefristet gewährte Leistungszulagen werden mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls versehen. Bei der Entscheidung über die unbefristete Gewährung oder den Widerruf von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor, die familienbedingt erfolgt oder durch Behinderung oder Krankheit bedingt ist, nicht nachteilig berücksichtigt werden.

(4) Bei einem Wechsel einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers aus der Besoldungsgruppe C in die Besoldungsgruppe W wird auf Basis einer Bewertung der von der oder dem Betroffenen bislang in der Lehre gemäß § 3 Absatz 2 sowie in mindestens einem der in § 3 Absatz 3 bis 5 genannten Tätigkeitsfelder erbrachten besonderen Leistungen eine Einordnung in eine der Stufen nach Absatz 1 vorgenommen; § 6 gilt entsprechend. Die bis zum Wechsel nach Satz 1 im Rahmen der C-Besoldung jeweils erreichte Höhe der Grundvergütung wird als Besitzstand in der W-Besoldung weitergewährt. Sie wird auf die sich aus der Einordnung in die Leistungsstufen gemäß Satz 1 sowie auf sich aus zukünftig noch erreichten höheren Stufen ergebenden Vergütungen angerechnet.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die besonderen Leistungsbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit reduziert.

(6) Leistungsbezüge gemäß § 3 nehmen an Besoldungsanpassungen teil. Sie können gemäß § 8 BremHLBV auf Vorschlag der Dekane oder Dekaninnen durch die Rektorin oder den Rektor im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit sie unbefristet und mindestens 2 Jahre oder befristet und wiederholt mindestens jeweils zwei Jahre gewährt worden sind.

§ 5 Einmalzahlungen

(1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Besondere Leistungen, die mit einer Einmalzahlung honoriert werden, bleiben bei der Entscheidung über die Gewährung laufender Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach § 3 unberücksichtigt.

(2) Einmalzahlungen können gewährt werden für einzelne zeitlich abgegrenzte besondere Leistungen mit einem herausgehobenen Nutzen für die Hochschule auf den Feldern gemäß § 3 Absatz 1. Sie können auch Gegenstand einer Ziel- und Leistungsvereinbarung sein. Besondere Leistungen, die im Rahmen einer Reduzierung der Lehrverpflichtung oder Freistellung von der Lehre erbracht wurden, bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Höhe der Einmalzahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen. Sie soll 5000 Euro nicht überschreiten.

(4) Die Rektorin oder der Rektor setzt ein Beratungsgremium ein, das die besonderen Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 beurteilt und einen Bewertungsvorschlag unterbreitet. Dem Gremium gehören je ein Hochschulmitglied oder eine Hochschulangehörige oder ein Hochschulangehöriger aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fakultät an, die keine Funktionen nach § 7 Absatz 2 ausüben. In Betracht kommen insbesondere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Ruhestand.

§ 6 Verfahren

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen setzt einen Antrag voraus. In dem Antrag hat der Antragsteller oder die Antragstellerin darzulegen, worin das Besondere seiner bzw. ihrer Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 3 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat.

(2) Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan an die Rektorin oder den Rektor zu richten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan nimmt auf der Grundlage einer Beratung im Dekanat zu dem Antrag Stellung und legt der Rektorin oder dem Rektor einen begründeten Entscheidungsvorschlag vor. Der Vorschlag hat sich dabei an § 4 Absatz 2 sowie an Anlage 1 zu dieser Ordnung zu orientieren; fachspezifische Bedingungen können berücksichtigt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über den Inhalt des Entscheidungsvorschlags informiert. Befürwortet die Dekanin oder der Dekan einen Antrag nicht, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller vor der Erörterung des Antrags im Rektorat Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Gegenvorstellung. Die schriftliche Gegenvorstellung bzw. der Antrag auf mündliche Gegenvorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(4) Der Vorschlag der Dekanin oder des Dekans ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller, gegebenenfalls unter Hinweis auf ihre bzw. seine Rechte nach Absatz 3 schriftlich bekannt zu geben. Der Antrag und der Vorschlag dazu ist der Rektorin oder dem Rektor zeitgleich bzw. im Fall der Nichtbefürwortung unmittelbar nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 Satz 5 vorzulegen. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über Anträge mit Entscheidungsvorschlag in der Regel am 15. April und am 15. September eines Jahres nach Erörterung im Rektorat. Die Ablehnung eines Antrages ist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche gegen die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(5) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 und dem Erreichen der jeweiligen Leistungsstufe nach § 4 Absatz 1 bis 3, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, gewährt werden.

(6) Für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen als Einmalzahlung (§ 5) finden die Absätze 1 bis 5 keine Anwendung. Anträge auf Gewährung von Einmalzahlungen sind unter Darlegung der Besonderheit der Leistung und unter Beifügung geeigneter Nachweise an die Rektorin oder den Rektor zu richten. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet unter Berücksichtigung des Bewertungsvorschlags des Beratungsgremiums gemäß § 5 Absatz 4 nach Anhörung des Dekanats und nach Erörterung im Rektorat. Über die Gewährung von Einmalzahlungen wird in der Regel einmal jährlich zu Beginn des Wintersemesters entschieden.

(7) Im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorates an den Akademischen Senat gibt das Rektorat Auskunft über den aktuellen Besoldungsdurchschnitt, den Umfang der bewilligten besonderen Leistungsbezüge im vergangenen Jahr sowie über die bisherige Verteilung auf

Leistungsstufen. Die Darstellung soll geschlechtsdifferenziert erfolgen, sofern dabei keine Belange des Datenschutzes Einzelner berührt werden.

§ 7 Funktionsleistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

(2) Funktionsleistungsbezüge werden gewährt in Höhe von:

Konrektorinnen oder Konrektoren	500 EUR monatlich
Dekaninnen oder Dekane	400 EUR monatlich
Stellvertretende Dekaninnen oder Dekane	200 EUR monatlich
Studiendekaninnen oder Studiendekane	
- die bis zu 4 Studiengänge betreuen	200 EUR monatlich
- die mehr als 4 Studiengänge betreuen	300 EUR monatlich
Zentrale Frauenbeauftragte	300 EUR monatlich
Leiterinnen oder Leiter zentraler Betriebseinheiten	400 EUR monatlich
Stellvertretende Leiterinnen oder Leiter zentraler Betriebseinheiten	200 EUR monatlich

(3) Studiengangleiterinnen und Studiengangleitern von gebührenpflichtigen Studiengängen können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Auf der Grundlage einer mit der Rektorin oder dem Rektor zu treffenden Ziel- und Leistungsvereinbarung können ein Grundbetrag von 200 EUR monatlich sowie in Abhängigkeit von Teilnehmerzahlen und/oder den zufließenden Einnahmen zusätzlich bis zu 300 EUR gewährt werden.

(4) Funktionsleistungsbezüge nehmen an den Besoldungsanpassungen teil, wenn sie länger als 3 Jahre ununterbrochen gewährt worden sind. Die Entscheidung über ihre Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach § 8 Absatz 2 BremHLBV.

(5) Funktionsleistungsbezüge können auch gewährt werden, wenn und solange ein Professor oder eine Professorin zugleich die Leitungsfunktion in einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung wahrnimmt.

(6) Die Entscheidung über die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen trifft die Rektorin oder der Rektor, im Fall des Absatzes 5 im Einvernehmen mit der Forschungseinrichtung.

§ 8 Lehr-/Forschungszulagen

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Zulagen gemäß § 6 BremHLBV aus eingeworbenen Mitteln privater Dritter ist, dass der Mittelgeber für diesen Zweck Mittel vorgesehen hat. Lehrtätigkeiten, für die Zulagen gewährt werden, sind nicht auf die Regellehrverpflichtung anzurechnen. Im Übrigen gilt § 6 BremHLBV.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen erfolgt entsprechend § 6 Absatz 1 bis 3.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil.

§ 9 Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 2, 3 und 7 sowie Zulagen nach § 8 können nebeneinander gewährt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete vom 4. Juli 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4 / 2005), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2010), außer Kraft.

Anlage 1

zur Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 3 sollen die nachfolgenden besonderen Leistungserwartungen einbezogen werden. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

Leistungserwartungen einer höheren Stufe beinhalten jeweils auch die Erwartungen der niedrigeren Stufen. Erbrachte Leistungen einer höheren Stufe sind auch bei der Bewertung eines Antrags auf Bezüge niedrigerer Stufe angemessen einzubeziehen.

1. Lehre

Stufe 1

- Definition der Lernziele des eigenen Fachgebietes in Bezug zu den Ausbildungszielen des Studiengangs, in dem das Fachgebiet vertreten wird
- Didaktisch strukturierte Ausarbeitung von Inhalten und Materialien zu den Lehrveranstaltungen, die unter Bezugnahme auf die Modulbeschreibungen in Lehrveranstaltungen angewandt werden
- Beteiligung an der Überprüfung und gegebenenfalls Fortschreibung der Curricula bzw. Modulbeschreibungen als Teil der Qualitätsentwicklung
- Nutzung von Methoden, die einen breit angelegten Kompetenzerwerb gewährleisten
- Positive Evaluationsergebnisse

Stufe 2

- Innovative Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen in den vertretenen Fachgebieten
- Beteiligung an der Aktualisierung bestehender oder der Entwicklung neuer Studienangebote / Lehrgebiete
- Betreuung / Mentorenfunktion für ausländische Studierende und Stipendiaten
- Didaktische Weiterbildung
- Fremdsprachliche Lehrangebote
- Sonstige Weiterbildung (fachlich, social skills u. ä.)
- Integration multimedial unterstützter Lernformen (z. B. Lernplattform, "blended learning") in die Lehre
- Übernahme von Selbstverwaltungsfunktionen in der Lehre (Funktionen nach § 5 bleiben außer Betracht)
- Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Praxissemester, Studien- und Abschlussarbeiten betreut werden
- Erfolge in der Didaktik, dokumentiert durch Evaluationsergebnisse

Stufe 3

- Besondere Beiträge zur Weiterentwicklung / Erweiterung des Lehrangebots eines Fachbereichs
- Entwicklung interdisziplinärer und hochschulübergreifender Lehrveranstaltungen bzw. Teilnahme an derartigen Lehrveranstaltungen
- Entwicklung interaktiver, multimedialer Unterrichtseinheiten zum begleiteten Selbstlernen
- Beiträge zur Förderung der internationalen Strategie der Hochschule
- Aufbau und Betreuung von Kooperationsbeziehungen zu ausländischen Partnerhochschulen
- Dauerhaft positive Evaluationsergebnisse
- Übernahme einer Mentorenfunktion für neue hauptberuflich in der Lehre tätige Hochschulmitglieder

Stufe 4

- Besondere Leistungen, die das Profil eines Fachbereichs als Lehrinstitution nachhaltig mitprägen
- Lehre in Masterstudiengängen
- Übernahme von Gastdozenturen bei ausländischen Partnerhochschulen
- Antragstätigkeit und Einwerben von Drittmitteln zur Weiterentwicklung der Lehre oder zur Förderung der Internationalität der Lehre
- besonders hervorzuhebende, positive Evaluationsergebnisse

Stufe 5

- Besondere Leistungen, die das Profil der Hochschule als Lehrinstitution auch im überregionalen Rahmen maßgeblich mitprägen
- Besondere Leistungen, die durch herausragende Evaluationsergebnisse belegt werden

2. Forschung

Stufe 1

- Entwicklung eines inhaltlichen Profils der Tätigkeit in Forschung und Entwicklung
- Einbindung des Profils in die Aktivitäten des Fachbereichs und der Hochschule

Stufe 2

- Vortragstätigkeit
- forschungsbezogene Veröffentlichungen
- Dokumentieren der eigenen Profilentwicklung durch Drittmittelanträge
- Transferleistungen aus anwendungsorientierter Forschung
- Übernahme von Selbstverwaltungsfunktionen in der Forschung

Stufe 3

- Regelmäßige Drittmittelanträge
- Forschungstätigkeit in nationalen und internationalen Verbänden
- Gutachtertätigkeit, insbesondere in nationalen und internationalen Förderprogrammen
- Organisation von Tagungen
- Forschungsbezogene Veröffentlichungen im Berichtszeitraum
- Preise und Auszeichnungen

Stufe 4

- Entwicklung eines eigenständigen Forschungsschwerpunktes mit regelmäßiger Drittmittelinwerbung
- Besondere Leistungen, die das Profil eines Fachbereichs als Forschungsinstitution nachhaltig mitprägen
- Gastaufenthalte zu Forschungszwecken
- Mehrere forschungsbezogene Veröffentlichungen im Berichtszeitraum
- Einladung zu Vorträgen mit zentraler Bedeutung für wissenschaftliche Tagungen
- Veröffentlichung einschlägiger Monografien

Stufe 5

- Besondere Leistungen, die das Profil der Hochschule als Forschungsinstitution auch im überregionalen Rahmen maßgeblich mitprägen
- Entwicklung des eigenen Forschungsschwerpunktes mit aus Drittmitteln finanziertem Personal
- Regelmäßiges Einwerben von Drittmitteln in erheblichem Umfang
- Besondere Anerkennung der forscherschen Entwicklung in der nationalen und internationalen Fachwelt
- Regelmäßige Zitierung in Fachzeitschriften und Organen